|  |  |
| --- | --- |
|  | **INF.5** |
| **Economic Commission for Europe**Inland Transport Committee**Working Party on the Transport of Dangerous Goods****Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to theEuropean Agreement concerning the International Carriageof Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN)(ADN Safety Committee)****Fortieth session**Geneva, 22-26 August 2022Item 3 (c) of the provisional agenda**Implementation of the European Agreement concerning the International Carriage of****Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN):****interpretation of the Regulations annexed to ADN** | 26 July 2022German  |

 Vorschlag bezüglich Übergangsbestimmungen für Gasspürgeräte

 **Übermittelt von EBU/ESO**

 Einleitung

1. Für die Fassung des ADN 2019 wurde eine Änderung in Bezug auf das Gasspürgerät eingeführt. Diese Änderung betraf eine Anforderung hinsichtlich der Norm, nach der das Gasspürgerät zugelassen werden sollte.

2. Im Binnenschifffahrtsgewerbe werden Gasspürgeräte bereits seit vielen Jahren eingesetzt. Diese Geräte wurden nach der zum Zeitpunkt der Markteinführung gültigen Fassung der Norm geprüft und zugelassen.

3. Da diese Art von Geräten eine lange technische Lebensdauer hat, ist es möglich, dass zwischenzeitlich neue Versionen der Norm eingeführt werden. Die Tatsache, dass es eine neue Version der Norm gibt, bedeutet nicht, dass alle im Einsatz befindlichen Geräte auch nach dieser Norm neu zugelassen werden müssen. Vielmehr behalten die Geräte die Zulassung, die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens gültig war.

4. Die im ADN 2019 festgelegte Anforderung, dass das Gasspürgerät nach einer bestimmten in 1.2.1 zitierten Version einer Norm geprüft sein muss, bedeutet, dass viele dieser Geräte nicht mehr zugelassen werden können.

5. In der Praxis steht das Gewerbe nun dem Problem gegenüber, dass ein Gasspürgerät seitens der Klassifikationsgesellschaften verlangt wird, welches der Norm EN 60079-29-1:2016 entspricht, bevor ein Zulassungszeugnis ausgestellt werden kann. Dies führt dazu, dass

* einwandfrei funktionierende, zugelassene Geräte entsorgt und durch neu zu erwerbende Geräte ersetzt werden müssen.
* eine frühere Investition zunichte gemacht wird.
* unnötiger (E-)Abfall erzeugt wird.

6. Beispielsweise wurde das Dräger X-am 7000 noch bis 2019 produziert. Es ist jedoch nach der Norm EN 60079-29-1:2007, einer früheren Version der vom ADN 2019 geforderten Norm, geprüft.

7. Die Anforderungen der Gutachter der Klassifikationsgesellschaften entsprechen zwar in der Tat den Übergangsbestimmungen (1.6.7.2.2.2), jedoch stellt sich bei näherer Überprüfung heraus, dass keine wesentlichen Änderungen in den Anforderungen an die Prüfung und Zertifizierung von Gasspürgeräten zwischen der Norm 60079-29-1:2007 und der Version 60079-29-1:2016 erfolgt sind (siehe beigefügtes Dokument).

* Der Hauptanlass für die Version 2016 war eine Harmonisierung der Norm. Alle Verweise auf IEC 60079-xx-x wurden in EN 60079-xx-x geändert, (siehe beigefügtes Dokument)
* Die Änderung in Bezug auf EN 50270-EN 50271 ist eine Anforderung, der alle Gasspürgeräte innerhalb der Europäischen Union bereits entsprechen müssen.

 II. Aktueller ADN-Text nach Änderungen in der Ausgabe 2019

8. ADN 2017

"

**1.2.1 Definition**

*Gasspürgerät:* Ein Gerät, mit dem bedeutsame Konzentrationen von aus der Ladung herrührenden entzündbaren Gasen unterhalb der unteren Explosionsgrenze gemessen werden können und

welches das Vorhandensein größerer Konzentrationen eindeutig anzeigt. Gasspürgeräte können

sowohl als Einzelmessgeräte als auch als Kombinationsmessgeräte zur Messung von entzündbaren Gasen und Sauerstoff ausgeführt sein. Das Gerät muss so beschaffen sein, dass auch Messungen möglich sind, ohne die zu prüfenden Räume zu betreten."

9. Ab ADN 2019

"

**1.2.1 Definition**

*Gasspürgerät:* Ein tragbares Gerät, mit dem bedeutsame Konzentrationen brennbarer Gase unterhalb der UEG gemessen werden können und welches die Konzentration dieser Gase eindeutig anzeigt. Gasspürgeräte können sowohl als Einzelmessgeräte als auch als Kombinationsmessgeräte zur Messung von brennbaren Gasen und Sauerstoff ausgeführt sein. Das Gerät muss so beschaffen sein, dass auch Messungen möglich sind, ohne die zu prüfenden Räume zu betreten.

Die Ansprechschwelle der Sensoren beträgt höchstens 5 % der UEG des kritischsten Stoffes der Schiffsstoffliste bei Tankschiffen bzw. der Ladung bei Trockengüterschiffen. Das Gasspürgerät muss nach IEC/EN6) 60079-29-1:2016, geprüft sein. Wenn es in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt wird, muss es zusätzlich die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen und es muss nachgewiesen sein, dass es den anwendbaren Anforderungen entspricht (z.B. Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 2014/34/EU3), IECEx-System4) oder ECE Trade 3915)oder mindestens gleichwertig)."

10. Im Jahr 2019 wurde die folgende Übergangsbestimmung eingeführt, die das Gasspürgerät betrifft:

"

**1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1.2.1 Gasspürgerät  | Prüfung nach der NormIEC 60079-29-1:2016 | N.E.U. ab 1. Januar 2019Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020 |

"

 II. Antrag an den Sicherheitsausschuss

11. Dieses INF-Dokument bezieht sich speziell auf das Gasspürgerät. Daraus abgeleitete Erkenntnisse könnten allerdings ebenso auf andere, gleichgelagerte Fälle mit Bezug auf Normenänderungen/Normenzitate anwendbar sein.

12. Der Ausschuss wird gebeten, die Feststellung zu erwägen, dass Geräte, die bei ihrer Markteinführung nach einer bestimmten Norm zugelassen sind, für den Rest ihrer technischen Lebensdauer zugelassen bleiben. Dies soll auch dann gelten, wenn neue Normen eingeführt werden, die keine zusätzlichen (Prüf-)Anforderungen vorsehen.

13. Ferner könnte eine Verlängerung der derzeitigen Übergangsbestimmung in Erwägung gezogen werden, dem Beispiel anderer Bestimmungen folgend, die bei der Überarbeitung des ADN im Jahr 2019 in Bezug auf den Explosionsschutz angepasst wurden. Viele Übergangsbestimmungen laufen mit der "Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034" aus.

 III. Vorschlag

14. Der Ausschuss wird gebeten, eine Änderung der Anforderungen an die in 1.2.1 ADN zitierte Norm für das Gasspürgerät zu erörtern.

15. Um unnötige Investitionen und die Entstehung von Abfall zu vermeiden, schlagen EBU/ESO vor, die Übergangsbestimmung des Absatzes 1.6.7.2.2.2 bezüglich der Definition des Gasspürgeräts wie folgt zu ändern:

**1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1.2.1 Gasspürgerät  | Prüfung nach der NormIEC 60079-29-1:2016 | N.E.U. ab 1. Januar 2019~~Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020~~ **Nach Ersatz am Ende der technischen Lebensdauer**  |

Oder:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1.2.1 Gasspürgerät  | Prüfung nach der NormIEC 60079-29-1:2016 | N.E.U. ab 1. Januar 2019Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember ~~2020~~ **2034** |

**Beigefügtes Dokument:**

EN 60079-29-1 Unterschiede zum IEC-e.pdf, zur Verfügung gestellt von Cenelec (European Committee for Electrotechnical Standardization).